

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Stand: August 2021



Corona-Schutzimpfung

Nach Aufhebung der Impfpriorisierung des Landes am 7. Juni 2021 können alle erwachsenen Personen unabhängig von Alter, Vorerkrankungen und Beruf ohne weitere Voraussetzungen einen Impftermin in einem zentralen Impfzentrum oder bei Hausärzten vereinbaren. Die Ausstellung von Bescheinigungen zur Impfberechtigung ist somit nicht mehr erforderlich.

Neben den zentralen Impfzentren und zahlreichen Arztpraxen in Heidelberg bieten auch die mobilen Impfteams von Stadt Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar weiterhin Impfmöglichkeiten zum Schutz gegen das Corona-Virus an.

Umsetzung der Corona-Verordnung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) trägt mit den folgenden vorbeugenden Maßnahmen dazu bei, die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus einzudämmen. Sie orientiert sich am Maßnahmenkatalog der Universität Heidelberg und berücksichtigt die [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) sowie die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Allgemeine Regelungen

- **BITTE HALTEN SIE ABSTAND**
- **BITTE BEDECKEN SIE MUND UND NASE***
- **BITTE REINIGEN SIE IHRE HÄNDE**
- **BITTE LÜFTEN SIE REGELMÄSSIG**

Abstand: Zentrale Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus bleiben die Abstandspflicht von 1,5 Metern, die grundsätzlich für alle Räume, Flächen und Verkehrswege gilt, eine ausreichende Belüftung im Gebäude sowie die allgemeinen Hygieneregeln (Desinfektion, Handhygiene usw.).

Maskenpflicht: Im Hochschulgebäude und auf den Freiflächen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, muss mindestens eine medizinische Maske* getragen werden. Alltagsmasken bzw. ein vergleichbarer Mund-Nasen-Schutz sind hier nicht zulässig. Auf das Tragen einer medizinischen Maske am Arbeitsplatz können Beschäftigte nur dann verzichten, wenn der Raum alleine genutzt wird oder dieser auf Grundlage einer Corona-Gefährdungsbeurteilung für eine entsprechende Mehrfachbelegung zugelassen ist. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, muss durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Bei Veranstaltungen des Studienbetriebs, internen Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen kann die Maske am Platz abgenommen werden, sofern der Abstand zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Auch Vortragende müssen während ihres Vortrages keine Maske tragen, solange ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Zuhörern gewährleistet ist.

* Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind und dies durch ein Attest belegen, können unter der Voraussetzung der Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine erhöhte Raumlüftung, vergrößerte Abstände zwischen den betreffenden Sitzplätzen und die Zuweisung von Randplätzen, dennoch das Gebäude der HfJS betreten und an Veranstaltungen teilnehmen. Bitte sprechen Sie sich in diesem Fall vorab mit dem Studiendekanat ab (studiendekanat@hfjs.eu).

Weiterhin gelten die jeweiligen Hygienekonzepte (vgl. Mensa und Bibliothek). Die notwendigen Maßnahmen für die jeweiligen Räumlichkeiten leiten sich somit unverändert von den Gefährdungsbeurteilungen der Einrichtung ab. Diese müssen regelmäßig geprüft, aktualisiert und – beispielsweise hinsichtlich Lüftungsmaßnahmen – ergänzt werden. Grundsätzlich empfiehlt sich, in Räumen ohne automatische Lüftung die Fenster alle 15 Minuten für jeweils 5 Minuten zu öffnen, idealerweise mit zusätzlicher Querlüftung.

Für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen tragen die jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen dafür Sorge, dass die geltenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Im Falle der Nachverfolgung einer Infektion kann gegebenenfalls hierfür eine kurzfristige Bestätigung zur Vorlage beim Gesundheitsamt erforderlich sein.

Studium und Lehre

Der Präsenz-Studienbetrieb an der HfJS wird im Wintersemester 2021/22 größtenteils wiederaufgenommen werden. Die genauen Einzelheiten werden bekannt gegeben, sobald die Nachfolgeregelung der mit Ablauf des 23.08.2021 außer Kraft tretenden CoronaVO Studienbetrieb vorliegt, die die neuen Parameter des Landes Baden-Württemberg aufgreifen wird.

Schriftliche Hausarbeiten:

- Rektorat und Studiendekanat haben entschieden, dass für alle schriftlichen Hausarbeiten (d.h. Proseminar-, Seminar- und Oberseminararbeiten) unter Pandemie-Bedingungen kein fester Abgabetermin gilt. Diese Regelung betrifft alle Hausarbeiten, deren Beginn in ein "Corona-Semester" fällt.
- Dabei ist zu beachten, dass sich bei einer späteren Abgabe das Studium entsprechend verlängert. Erleichternd gilt jedoch, dass die beiden bisherigen Corona-Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (vgl. LHG § 32, Absatz 5a).

Zugang zum Hochschulgebäude

Die HfJS für alle ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere für Studierende geöffnet. Zusätzlich ist der Zutritt folgenden Personengruppen gestattet:

- Wissenschaftliche oder akademische Kooperationspartner
- Angehörige und Gastforschende von Partnereinrichtungen
- Zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Dienstleister
- Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Externe Mitglieder von Hochschulgremien zu Sitzungen
- Beschäftigte anderer Behörden (beispielsweise MWK, Rechnungshof, Unfallkasse, Regierungspräsidium, Stadt Heidelberg etc.) im Zusammenhang mit deren dienstlichen Aufgaben
- Förmlich eingeladene Gäste

* Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

- Beschäftigte und geladene Gäste der Studierendenvertretung
- Angehörige und Mitglieder anderer Einrichtungen zu dienstlichen oder Studien- Zwecken
- Besucherinnen und Besucher zum Zwecke der Teilnahme an nach der Corona-Verordnung des Landes bzw. gemäß Rektoratsentscheidung zulässigen Veranstaltungen

Seit dem 19. Oktober 2020 dürfen Hochschulgebäude in der Regel nur noch zu Zwecken der Hochschulen genutzt werden. Überlassungen an externe Nutzer sind mit Genehmigung des Rektorats möglich.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Neben den genehmigten Lehrveranstaltungen, den bereits erlaubten Gremiensitzungen sowie für den Hochschulbetrieb erforderlichen Präsenzveranstaltungen sind ab sofort auch wieder Kursangebote sowie **Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen zulässig** (siehe entsprechenden Absatz weiter unten). Analog zu den zusätzlichen Lehrveranstaltungen gilt laut Corona-Verordnung auch hier die sogenannte GGG-Pflicht (getestet, geimpft, genesen). Diese umfasst bei Veranstaltungsbeginn die Pflicht dem/ der Verantwortlichen einen tagesaktuellen negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

Als Nachweis für einen negativen Test kann z.B. ein Testzertifikat eines öffentlichen Testzentrums verwendet werden, welches nicht älter als 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist.

Für alle Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept erstellt, eine Datenerhebung durchgeführt sowie die Abstandregelung beachtet werden.

Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Kursangebote müssen durch das Rektorat genehmigt werden.

Nachverfolgung von Infektionen

Die HfJS bietet ihren Mitarbeiter*innen, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, wöchentlich zwei kostenlose Corona-Selbsttests an.

Werden von Seiten des Gesundheitsamtes Informationen zur Nachverfolgung von Infektionen angefordert, so koordiniert die Hochschule von zentraler Seite eine Zusammenstellung der erforderlichen Kontaktdaten und räumlichen Kontaktsituationen. Betroffene Kontaktpersonen werden durch das Gesundheitsamt informiert. Bei Kontaktpersonen der RKI-Kategorie II kann dies auch direkt durch eine zentrale Stelle der Hochschule erfolgen.

Das Führen und – im Falle einer Infektion – freiwillige Bereitstellen von „persönlichen Kontakttagebüchern“ erleichtert eine Kontaktnachverfolgung. Zudem empfiehlt die Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung.

Bibliothek:

Die Bibliothek ist geöffnet (inklusive Ausleihe und Rückgabe) und auch die Arbeitsplätze können mit folgenden Einschränkungen genutzt werden:

- Nutzer*innen müssen zueinander einen Mindestabstand von 1,5 m² einhalten
- Eine Voranmeldung oder Reservierung zur Nutzung der Arbeitsplätze ist nicht mehr notwendig
- GGG-Pflicht
- Es besteht Pflicht zur Kontaktdatenerfassung

* Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

- Eine medizinische Maske ist am Nutzerplatz und auf den Verkehrswegen zu tragen
- Benutzer*innen mit einem Bibliotheksausweis können Medien trotzdem noch zur Ausleihe per Mail an unsere Bibliothekarin Frau Stabenow (angelika.stabenow@hfjs.eu) vorbestellen und diese dann an der Pforte der Hochschule abholen bzw. zurückgeben.
- Auch die „Scan-Notfall-Versorgung“ wird weiterhin angeboten.
- Bei Fragen können Sie sich gerne jeder Zeit an Frau Stabenow wenden.

Mensa:

- Die Mensa ist für den Verzehr geöffnet und bietet **Sitzplätze** nach Anmeldung am Vortag (bei mensa@hfjs.eu) an. Für Hochschulangehörige besteht keine GGG-Pflicht, Gäste können vor Ort essen, wenn sie **negativ getestet** (der Test darf max. 24 Stunden alt sein), **vollständig geimpft** oder **nachweislich genesen** sind. Es besteht außerdem die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung;
- Alternativ kann weiterhin der „**Take Away**“-Service genutzt werden: **Zwischen 13.00 und 13.30 Uhr können Speisen abgeholt werden. Bitte melden Sie sich dafür ebenfalls am Vortag per Mail (mensa@hfjs.eu) an.**
- Beachten Sie bitte die Beschilderung und Hinweise, Handdesinfektionsmittel und Spraydesinfektion (Wasserspender, Kaffeemaschine in Selbstbedienung)
- Nur mit Maske* zur Essensausgabe!
- Zahlung nur mit Semesterkarte (ohnehin)

Zutritts- und Teilnahmeregelungen für Hochschulangehörige

Das Betreten der HfJS ist nur für diejenigen Personen zulässig, die erklären, dass sie nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie, dass die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns nicht vorliegen.

Die CoronaVO verpflichtet die Hochschule dazu, bei allen anderen Besucher*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden von Veranstaltungen folgende Daten zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie Telefonnummer. Diese Dokumentationen dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und müssen vier Wochen lang aufbewahrt und danach datenschutzkonform (in Datenschutzcontainern) vernichtet werden. Eine Datenschutzerklärung ergänzt die Formulare zur Datenerhebung.

Bitte beachten Sie außerdem, dass weiterhin die verkürzten Öffnungszeiten gelten:

Montag bis Donnerstag:	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

* Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.